

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 574 vom 9. Juni 2023

BE Obergericht, 2023-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_574

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 574 du 9 juin 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 574 del 9 giugno 2023

Regeste

Fahrlässige Tötung (Neubeurteilung) | OG Strafkammern

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) vom 6. Mai 2020 wurde B._____ (nachfolgend: Beschuldigter) der fahrlässigen Tötung, begangen am 26. Februar 2015 in N._____, schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 130.00, ausmachend CHF 11'700.00, verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Ferner wurde er zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 11'764.30 sowie zur Bezahlung einer Entschädigung (inkl. Auslagen und MwSt.) von CHF 23'191.80 an die Straf- und Zivilkläger für ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren verurteilt. Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte verurteilt zur Bezahlung von CHF 9'417.40 Schadenersatz an den Straf- und Zivilkläger F._____, zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 25'000.00 zuzüglich Zins an den Straf- und Zivilkläger F._____, zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 25'000.00 zuzüglich Zins an die Straf- und Zivilklägerin D._____, zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 8'000.00 zuzüglich Zins an die Straf- und Zivilklägerin H._____ und zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 8'000.00 zuzüglich Zins an die Straf- und Zivilklägerin G._____ (pag. 1164 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, privat verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. C._____, mit Eingabe vom 7. Mai 2020 (pag. 1185) form- und fristgerecht Berufung an. Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 22. September 2020 (pag. 1189 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 22. September 2020 (pag. 1218 ff.) zugestellt. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2020 (pag. 1229 f.) erklärte der Beschuldigte sodann form- und fristgerecht die Berufung. Angefochten wurden die Dispositivziffern I (Schuldspruch, Sanktion, Kosten- und Entschädigungsfolge), II.1-

E. 5

unter Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 11'764.30 an den Kanton Bern, unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 29'033.55 (inkl. Auslagen und MwSt.) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im erstinstanzlichen Verfahren, unter Auferlegung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 3'000.00 an den Kanton Bern, unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 8'146.10 (inkl. Auslagen und MwSt.) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren. III. Im Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 1

Bst. b StPO erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.